

S A T Z U N G der Vereinigung  
"Stiftung Antistalinistische Aktion, Berlin-Normannenstraße e.V."

---

§ 1

Name, Sitz, Vereinigungsjahr

---

Die Vereinigung führt den Namen "Stiftung Antistalinistische Aktion Normannenstraße e.V."

Die Vereinigung soll ins Vereinsregister eingetragen werden.  
Der Sitz der Vereinigung ist Berlin.  
Das Vereinigungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereinigung

---

Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie ist parteipolitisch ungebunden. Ziel der Vereinigung ist die gesellschaftskritische Auseinandersetzung mit den politischen Entwicklungsprozessen auf dem Gebiet der DDR in den letzten Jahrzehnten. Die Vereinigung soll die Auseinandersetzung mit einer Politik in der DDR fördern, die sich von demokratischen Grundsätzen abgewandt hatte, und dabei besonders die Rolle des Ministeriums für Staatssicherheit untersuchen und berücksichtigen. Die Vereinigung soll damit eine demokratische Entwicklung fördern.

Der Erfüllung dieser Ziele dient insbesondere:

- die Förderung des Aufbaus eines Zentrums zur Sammlung, Bewahrung, Dokumentation, Aufarbeitung und Ausstellung von Sachzeugnissen sowie themenbezogener Forschungsarbeit und die Bereitschaft zur Übernahme der Trägerschaft;
- die Vertretung der Interessen der Bürger, die durch die stalinistische Diktatur unter Führung der SED, insbesondere durch das MfS physisch, psychisch und materiell geschädigt wurden;
- die Förderung einer Stätte der Diskussion und Begegnung zu dem vorgenannten Themenbereich.

Die Vereinigung wird ihre Ziele auch in die politische und gesellschaftliche Auseinandersetzung tragen, die öffentliche Meinungsbildung zu den aufgeführten Themenbereichen fördern und im Sinne dieser Ziele Bildungsarbeit leisten.

Die Vereinigung ist ausschließlich selbstlos tätig. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Mittel der Vereinigung dürfen nur für die vorgenannten Satzungszwecke verwandt werden. Mitglieder der Vereinigung erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der

Vereinigung. Die Mitglieder des Vereins erhalten auch nicht bei ihrem Ausscheiden aus der Vereinigung oder bei dessen Auflösung irgendwelche Zuwendungen aus solchen Mitteln.

Vergütungen an einzelne Personen, auch an Mitglieder der Vereinigung, sind nur für eine entsprechende Gegenleistung und nur für geleistete Arbeit oder die Oberlassung von Räumen zu gewähren. Die Vergütungen dürfen jedoch niemals übermäßig hoch sein.

Bei Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks durch Satzungsänderung oder tatsächliche Änderung des Vereinigungszwecks geht das gesamte Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder der Vereinigung können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die die Vereinigungszwecke unterstützen und die Satzung der Vereinigung anerkennen. Der Antrag auf Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag wird schriftlich mitgeteilt. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Vereinigung hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die das Ziel der Vereinigung unterstützen, ohne aktiv mitzuarbeiten. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Die Mitglieder der Vereinigung haben das Recht, beim Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen und Sitzungen der Vereinigung oder eines ihrer Organe teilzunehmen. Die Mitgliedschaft in der Vereinigung endet durch Austritt, durch Ausschluß oder durch Tod.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und wird zum Ende des laufenden Jahres wirksam, wenn die Austrittserklärung dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ablauf des Beitragszeitraumes vorliegt.

Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes. Gegen den Ausschluß kann das betroffene Mitglied auf der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit. Liegt ein triftiger Grund vor, kann der Vorstand die Mitgliedschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung aussetzen.

§ 4

Beiträge, Finanzen

Die finanziellen Mittel der Vereinigung setzen sich aus Mitgliedsbeiträgen, aus privaten Spenden und aus Zuwendungen der öffentlichen Hand zusammen.

Ober die Beitragshöhe beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## § 5

### Organe

Organe der Vereinigung sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionskommission.

Die Sitzungen sämtlicher Organe sind für die Mitglieder offen und die Protokolle einsehbar.

## § 6

### Mitgliederversammlung

Die Ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Vorstand kann die Mitgliederversammlung jederzeit einberufen, wenn er das für erforderlich hält.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse der Vereinigung erfordert oder die Einberufung von 1/10 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlungen sind von Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der selben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Der Mitgliederversammlung obliegen vor allem

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie deren Abberufung;
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- d) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung der Vereinigung.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder der Vereinigung. Erscheinen auf der ersten Einladung zur Mitgliederversammlung, die über Satzungsänderungen entscheiden soll, weniger als 2/3 der Mitglieder, genügt bei der neu einzuberufenden Mitgliederversammlung eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, sofern die Versammlung nichts anderes mit 2/3 Mehrheit beschließt.

Über die Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist von zwei Vereinigungsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern.

Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein zur Vertretung der Vereinigung berechtigt.

Vorstandsbeschlüsse sind in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

Aufgabe des Vorstandes ist es, Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten, die Mitgliederversammlungen einzuberufen und zu leiten und dafür zu sorgen, daß ihre Beschlüsse durchgeführt werden.

§ 8

Revisionskommission

Zur Kontrolle der Arbeit des Vorstandes, insbesondere zur Kontrolle der finanziellen Mittel und ihrer Verwendung, wird von der Mitgliederversammlung eine Revisionskommission für 1 Jahr gewählt. Sie besteht aus drei Vereinigungsmitgliedern zusammen.

§ 9

Auflösung der Vereinigung

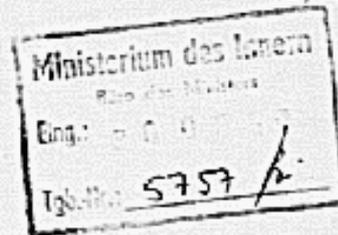
Die Auflösung der Vereinigung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 beschlossen werden. Die Bestimmungen dieser Satzung über die Mehrheit zur Satzungsänderung gelten entsprechend. Bei Auflösung und Aufhebung der Vereinigung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks kann diese Mitgliederversammlung das Vermögen der Vereinigung an eine andere Vereinigung oder eine andere Körperschaft übertragen. Diese muß aber steuerbegünstigt und unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Förderung steuerbegünstigter Zwecke tätig sein.

§ 10

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Berlin-Mitte.

Stiftung Antistalinistische  
Aktion Berlin-Normannenstr.  
(ASTAK) i.G.  
Normannenstr.  
Berlin  
1 1 3 0



Berlin, 28.8.1990

Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Stellv. Ministerpräsident und  
Minister des Innern  
Mauerstraße 34-38  
Berlin  
1 0 8 6

*V. Giller*  
*Zine Brandmann*  
*unrege*

Sehr geehrter Herr Minister Dr. Diestel,

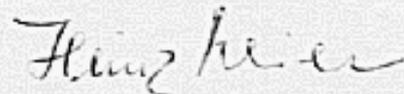
unter Bezugnahme auf das Ihrige an mich gerichtete Schreiben vom 10.5.1990 und im Nachgang auf mein an Sie gerichtetes Schreiben vom 28.6.1990 beehre ich mich, Ihnen zur Kenntnis zu geben, daß sich nach der Auflösung des Bürgerkomitees Berlin am 2.8.1990 o.g. Stiftung gebildet hat. Die Stiftung verfolgt das satzungsgemäße Ziel der Vertretung der Interessen jener Bürger, die durch die stalinistische Diktatur unter Führung der SED insbesondere durch die Staatssicherheit physisch und materiell geschädigt wurden. Gründungsmitglieder sind eine Gruppe engagierter Bürger, teils aus dem Bürger-Komitee Berlin-Normannenstraße, aber auch Mitarbeiter des ehemaligen MfS, die in Realisierung des Ministerratsbeschlusses vom 10.5.1990 den Aufbau einer Forschungs- und Gedenkstätte fördern wollen. Als Leiter der Initiativgruppe für die Errichtung der Forschungs- und Gedenkstätte und der Bildung o.a. Vereinigung habe ich mir erlaubt, in der Zwischenzeit beim Ministerium für Kultur die

Verbindlichkeiten der Realisierung des Ministerratsbeschlusses mehrfach anzumahnen. Im Ergebnis dieser Aktivitäten kam es am 3. August d.J. zu einer ersten thematischen Beratung mit Vertretern unserer Vereinigung und Vertretern der beiden verantwortlichen Ministerien. Hierbei wurden finanzielle Gründe angegeben, die nunmehr der Errichtung einer Forschungs- und Gedenkstätte im Haus 1 Berlin-Normannenstraße entgegenstehen.

In Anbetracht der geschilderten Haushaltssituation Ihrer Regierung erklärte sich die Vereinigung bereit, die Trägerschaft über die Forschungs- und Gedenkstätte zu übernehmen. Zu vereinbarende Übernahme-/Übergabebedingungen wurden in einem Entwurf, vorbehaltlich juristischer Klärungen, unsererseits übergeben.

Ich bitte Sie im Namen des Vorstandes unserer Vereinigung und in Anerkennung unseres gemeinnützigen Wirkens mit uns recht bald zu einer vertraglichen Vereinbarung zu gelangen. Damit würden auch die in der Regierungserklärung des Ministerpräsidenten verlautbarten Würdigungen der Bürgerkomitees bei der Rettung und Sammlung des politischen Kulturgutes und bei der Sicherung des Schriftgutes im Zuge der Kontrolle der Auflösung des MfS/AfNS unterstrichen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



(Heinz Meier)

Vorstandsmitglied